

Die Covid-19-Pandemie offenbart die Schwäche der Finanzierung der Gemeinden über die von ihnen sehr geschätzte Finanzierungsquelle, nämlich die Gewerbesteuer. Sicherlich sind Kommunen und Gemeinden im Selbstverwaltungssystem die Schwächsten, eingebettet in die Gnade von Bund und Ländern. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, ist es tatsächlich erstrebenswert auf eine derart volatile Steuerart zu setzen? Die niedrigere Wirtschaftsleistung lässt sowohl in diesem als auch im nächsten Jahr für die Gewerbesteuer nichts Gutes erwarten. Von den zwei wesentlichen Elementen, die gegen die Gewerbesteuer sprechen, zeigt sich derzeit die Konjunkturanfälligkeit. Aber auch die Verstärkung der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden durch unterschiedliche Hebesätze kann kaum als Errungenschaft angesehen werden. Im internationalen Vergleich stellt die Gewerbesteuer einen Fremdkörper dar. Durch die letzte Reform hat sie als Gewinnsteuer noch einmal an Bedeutung gewonnen. Auch die zahlreichen betriebswirtschaftlichen Kosten, die in die Bemessungsgrundlage eingehen, sind dogmatisch nur schwer zu rechtfertigen. All diese Gründe haben bisher nicht getragen, dem Fremdkörper im Steuersystem den Garaus zu machen. Während der Anfangsphase der Covid-19-Pandemie war Österreich der Staat mit Vorbildcharakter. Was wäre, wenn Österreich auch in puncto Gewerbesteuer zum Vorbild avancierte? Österreich hat die Gewerbesteuer mit der großen Steuerreform 1993/1994 abgeschafft und durch die lohnsummenbasierte Kommunalsteuer ersetzt!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Direktanspruch in der Umsatzsteuer

NV: Ein sich aus dem Unionsrecht entsprechend dem EuGH-Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken (EU:C:2007:167, HFR 2007, 515) ergebender Direktanspruch setzt voraus, dass der Rechnungsaussteller eine Leistung an den Rechnungsempfänger erbracht hat (BFH-Urteil vom 22.8.2019 – V R 50/16, BFHE 266, 395). Gegenteiliges ist der EuGH-Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug bei Anzahlungen nicht zu entnehmen.

BFH, Beschluss vom 25.6.2020 – V B 88/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2133-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Dokumentenpauschale – Unterschriften der Richter

1. NV: Die Ausfertigung (Kopie, Ausdruck) einer gerichtlichen Entscheidung, für die eine Dokumentenpauschale nicht anfällt, ist auch dann vollständig, wenn aus ihr die Originalunterschriften der mitwirkenden Richter nicht ersichtlich sind.

2. NV: Will ein Beteiligter die Beachtung des Unterschriftserfordernisses überprüfen und beantragt er deshalb die Übersendung einer Kopie der Urschrift der Entscheidung, fallen dafür Kosten gemäß der Dokumentenpauschale an, wenn das Gericht dem Antrag entspricht.

BFH, Beschluss vom 18.6.2020 – IX E 5/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2133-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerung einer Destinatärsvergütung

NV: Durch die BFH-Rechtsprechung ist hinreichend geklärt, dass wiederkehrende Leistungen – vorliegend in Gestalt von Destinatärsvergütungen – keine Leibrenten sind und da-

her in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern sind, wenn die zu erwartende Leistungshöhe infolge der Abhängigkeit von einer variablen Bemessungsgrundlage – vorliegend das Jahreseinkommen der zahlungsverpflichteten Stiftung – nicht vorausbestimmbar ist. Diese Grundsätze gelten ebenso, wenn hierneben ein Zahlungshöchstbetrag festgelegt ist, der nur dann nicht zu erfüllen ist, wenn das Einkommen des Zahlungsverpflichteten eine bestimmte Höhe unterschreitet.

BFH, Beschluss vom 16.6.2020 – X B 153/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2133-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine begünstigte Handwerkerleistung für die Erschließung einer öffentlichen Straße

NV: Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen, der aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird.

BFH, Urteil vom 28.4.2020 – VI R 50/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2133-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BR: Grüne für Country-by-Country-Reporting

Die Bundesregierung soll die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen 2013/34 EU auf die Agenda des Rates für Wettbewerbsfähigkeit noch während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft setzen. Außerdem soll diese Richtlinie zum sogenannten Country-by-Country-Reporting zur Abstimmung gebracht werden, fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einem Antrag (19/22206).

Viele Unternehmen würden heute transnational agieren und hätten unterschiedliche Standorte in verschiedenen Ländern, heißt es zur Begründung. Die Zahlungsflüsse, wie Gewinnverlagerungen, innerhalb von internationalen Unternehmen seien von außen nicht sichtbar. Den Mitgliedstaaten der EU würden schätzungsweise 50 bis 70 Mrd. Euro an Steuereinnahmen pro Jahr entgehen – allein aufgrund gezielter Steuervermeidungspraktiken durch Unternehmen. Ländern des globalen Südens würden hunderte Milliarden an Steuereinnahmen durch Steuervermeidungstricks von Unternehmen entgehen. Durch aggressive Steuergestaltung könnten Großunternehmen ihre Steuerlast auf ein Minimum reduzieren, während einheimische kleine und mittelständische Unternehmen diese Möglichkeit nicht hätten und somit einen Wettbewerbsnachteil erleiden würden, heißt es in dem Antrag weiter.

(Quelle: hib-Mitteilung Nr. 937/2020 vom 11.9.2020)

BT: Verjährung bei Cum/Ex verhindern

Eine mögliche Verjährung von Steueransprüchen im Zusammenhang mit Cum/Ex-Fällen soll verhindert werden. Dies will die Fraktion Die Linke mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (19/22119) erreichen. Darin wird erläutert, dass die Einführung des § 375a AO im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes die Möglichkeit der strafrechtlichen Einziehung bei bereits verjährten Steueransprüchen verbessern sollte. Dies solle es Staatsanwaltschaften ermöglichen, die Erträge aus kriminellen Cum/Ex-Geschäften von Banken und anderen Beteiligten nach einer strafrechtlichen Verurteilung auch dann einzuziehen, wenn die steuerlichen Ansprüche bereits verjährt seien. Zusätzlich zum § 375a AO sei jedoch auch ein neuer § 34 in Art. 97 EGAO